

An das
Bundesministerium für Gesundheit
BMG - II/A/2 (Allgemeine
Gesundheitsrechtsangelegenheiten
und Gesundheitsberufe)
z. H. Frau Dr. Susanne Weiss
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Krems, 19. November 2015

GZ: BMG-90000/0071-II/A/3/2015
2. EU-Berufsanerkennungsgesetz Gesundheitsberufe 2016

Sehr geehrte Frau Dr. Weiss,

wir beziehen uns auf den oben angeführten Gesetzesentwurf, zu dem wir Ihnen gerne unsere Anmerkungen bzw. Bedenken aus der Sicht der Ausbildungspraxis übermitteln möchten. Hierbei nehmen wir ausschließlich auf die geplanten Änderungen im Musiktherapiegesetz Bezug, die folgenden Ausführungen behandeln also ausschließlich den Artikel 2 des Gesetzesentwurfs.

Vorweg möchten wir festhalten, dass wir eine einheitliche gesetzliche Regelung zur Anerkennung von ausländischen Abschlüssen grundsätzlich begrüßen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der europäischen Grundfreiheiten und auch der Rechtssicherheit für alle beteiligten Personen und Institutionen. Allerdings darf eine solche gesetzliche Regelung nicht auf Kosten der Qualität der Berufsausbildung oder der akademischen Ausbildung getroffen werden; weiters ist auch zu berücksichtigen, dass hier nicht Fälle von Inländerdiskriminierung geschaffen werden, indem nicht adäquate Ausbildungen der in Österreich verbindlichen Ausbildung gleichgestellt werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir anmerken, dass die geplanten Regelungen aus unserer Sicht zu weit gefasst sind bzw. interpretiert werden können, um die erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Die Regelung, dass aus dem Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG nur die lit a explizit ausgenommen ist, bedeutet im Umkehrschluss, dass jede Ausbildung ab der Sekundarstufe grundsätzlich anerkennungstauglich ist. Dies erscheint uns im Hinblick auf die hohen gesetzlichen Anforderungen an die Ausbildung in Österreich (Bachelor- und darauf aufbauendes Masterstudium zur Erlangung der Berechtigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung) nicht sachgerecht.

Dass erst ab dem Level der lit c der/dem AntragstellerIn die Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zukommt, vermag diesen Punkt nicht ausreichend zu lösen, da selbst in einem (höchstens) dreijährigen Anpassungslehrgang nicht dieselben Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden können wie in der durchgängig akademischen Ausbildung, die in Österreich gesetzlich vorgesehen ist.

Generell ist der neue § 14 aus unserer Sicht zu unklar formuliert, um abschätzen zu können, was dann tatsächlich als gleichwertige Ausbildung angesehen wird und wo, aufgrund der wesentlichen Unterschiede, ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ergänzend zu absolvieren sein werden. Dies erscheint uns problematisch im Hinblick darauf, dass hier vermutlich Ausbildungen in einem sehr unterschiedlichen Niveau und mit sehr unterschiedlich abgedeckten Teilbereichen zu beurteilen sein werden, was noch erschwert wird durch die Wahlmöglichkeit, die hier nach Vorliegen einer Ausbildung auf dem Niveau ab der lit c des Artikel 11 der Richtlinie grundsätzlich der/dem AntragstellerIn zugestanden wird.

Besonders hervorheben möchten wir in diesem Zusammenhang den Absatz 1d im Entwurf des neuen § 14 MuthG, der normiert, dass einem Qualifikationsnachweis gem. Abs. 1 ein sog. „Drittlanddiplom“ gleichgestellt ist, sofern die betreffende Person in irgend einem Mitgliedstaat zur Berufsausübung berechtigt ist oder den Beruf in einem Mitgliedstaat drei Jahre rechtmäßig ausgeübt hat. Verschärft wird dies noch massiv durch den geplanten Absatz 2a, der hierfür auch die entsprechenden Bescheinigungen aus einem Mitgliedstaat genügen lässt, in dem der Beruf der/des MusiktherapeutIn nicht reglementiert ist, also von jedem ohne Nachweis einer Befähigung ausgeübt werden kann, sofern der Beruf dort nur ein Jahr vollzeitlich ausgeübt worden ist.

Mit der Umsetzung dieser Bestimmungen könnten unseres Erachtens Ausbildungen anzuerkennen sein, die keinesfalls als gleichwertig mit dem hohen Qualitätsanspruch, den das österreichische Recht an die Ausbildung von MusiktherapeutInnen stellt, vereinbar sind. Zudem schaffen die geplanten Bestimmungen in der relativ weit gefassten Form eine gewisse Rechtsunsicherheit, die dem eigentlich verfolgten Ziel – nämlich der Einführung von einheitlichen Anerkennungsstandards - diametral zuwiderläuft.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen gerne zur Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

IMC Fachhochschule Krems GmbH

Mag.^a Ulrike Prommer
Geschäftsführerin




Prof. (FH) Mag. Eva Werner
Rektorin